



## 99148293017000

Heruntergeladen am 07.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/134307/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148293017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Mietwohnung; Beantragung einer Zusatzförderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	EOF, Mietzuschuss, Zusatzförderung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.01.2025





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yVV_2330_B_13734/true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yVV_2330_B_13734/true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yDVWoR/true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yDVWoR/true
Teaser	Um eine zumutbare Miete zu gewährleisten, erhalten berechtigte Mieter laufende Zuschüsse (Zusatzförderung).
Volltext	#### Zweck
	Die Förderung soll den Bewohnern von im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) gefördertem Wohnraum für die Dauer der Belegungsbindung ermöglichen die laufenden Mietbelastungen mit dem jeweils zur Verfügung stehenden Einkommen zu tragen.
	#### Gegenstand
	Die Zusatzförderung stellt sicher, dass die Bewohner von im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) gefördertem Wohnraum während der Dauer der Belegungsbindung in der Lage sind, mit dem ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Einkommen die laufende Mietbelastung zu tragen.
	#### Zuwendungsfähige Kosten
	Es werden die Mietkosten gefördert.
	#### Art und Höhe
	Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
	Die Zusatzförderung erfolgt als Zuschuss ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Grundlage für die Bemessung der





Modul	Sachverhalt
	Zusatzförderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der höchstzulässigen Miete und der zumutbaren Miete. Dieser Betrag bleibt für die Bindungsdauer unverändert. Bei der Berechnung der monatlichen Zusatzförderung ist die von der Bewilligungsstelle festgestellte Wohnfläche zugrunde zu legen.
Erforderliche Unterlagen	Erforderliche Unterlage/n
	• Stabau I c • Stabau III a
Voraussetzungen	Der Antragssteller muss eine Wohnung bewohnen, die in der Einkommensorientierten Förderung (EOF) gefördert wurde und einer Sozialbindung unterliegt.  Die Zusatzförderung richtet sich nach dem Gesamteinkommen des jeweiligen Haushalts (vergleiche Art. 5 BayWoFG) und dessen Zuordnung in Einkommensstufen.  Zuwendungsempfänger sind Mieter.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Es fallen keine Kosten an.  Schriftliche Antragsstellung  Der Förderantrag ist unter Verwendung der jeweils aktuell gültigen Antragsformulare (Einkommenserklärung im Original - Formblatt Stabau III a - mit einem Antrag auf die Zusatzförderung - Formblatt Stabau I c - und dort bezeichneten Unterlagen) bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.  Elektronische Antragsstellung  Wenn die zuständige ein Online-Verfahren bereitstellt, können Sie darüber den Antrag übermitteln.
	Schriftliche Antragsstellung  Der Förderantrag ist unter Verwendung der jeweils aktuell gültigen Antragsformulare (Einkommenserklärung im Original - Formblatt Stabau III a - mit einem Antrag auf die Zusatzförderung - Formblatt Stabau I c - und dort bezeichneten Unterlagen) bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.  Elektronische Antragsstellung  Wenn die zuständige ein Online-Verfahren bereitstellt,
Verfahrensablauf	Schriftliche Antragsstellung  Der Förderantrag ist unter Verwendung der jeweils aktuell gültigen Antragsformulare (Einkommenserklärung im Original - Formblatt Stabau III a - mit einem Antrag auf die Zusatzförderung - Formblatt Stabau I c - und dort bezeichneten Unterlagen) bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.  Elektronische Antragsstellung  Wenn die zuständige ein Online-Verfahren bereitstellt,





Modul	Sachverhalt
	https://www.stmb.bayern.de/wohnen/foerderung/mietwohnungen/index.php
Hinweise	Die Zusatzförderung wird für jeweils 24 Monate ab dem Beginn des Mietverhältnisses, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, bewilligt. Sie wird längstens für die Dauer der Belegungsbindung gewährt und in der Regel monatlich im Voraus ausgezahlt.
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal